

Antrag

auf Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5

26122 Oldenburg

Antragsteller/in (Titel, Name, Vorname)		
Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Erreichbar unter		
Tel.:	Fax:	E-Mail:

Hiermit beantrage ich gemäß § 43 c Abs. 1 S. 2 BRAO i. V. m. der Fachanwaltsordnung i. d. F. vom 01.03.2010 die Gestattung der Führung der Bezeichnung Fachanwalt / Fachanwältin für

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht | <input type="checkbox"/> Verkehrsrecht |
| <input type="checkbox"/> Steuerrecht | <input type="checkbox"/> Bau- und Architektenrecht |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsrecht | <input type="checkbox"/> Erbrecht |
| <input type="checkbox"/> Sozialrecht | <input type="checkbox"/> Handels- und Gesellschaftsrecht |
| <input type="checkbox"/> Familienrecht | <input type="checkbox"/> Gewerblicher Rechtsschutz |
| <input type="checkbox"/> Strafrecht | <input type="checkbox"/> Transport- und Speditionsrecht |
| <input type="checkbox"/> Insolvenzrecht | <input type="checkbox"/> Urheber- und Medienrecht |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsrecht | <input type="checkbox"/> Informationstechnologie (IT-Recht) |
| <input type="checkbox"/> Medizinrecht | <input type="checkbox"/> Bank- und Kapitalmarktrecht |
| <input type="checkbox"/> Miet- und Wohnungseigentumsrecht | <input type="checkbox"/> Agrarrecht |

(Die Bezeichnung darf für höchstens **drei** Fachgebiete geführt werden; für jedes Fachgebiet ist ein gesonderter Antrag zu stellen.)

Dazu mache ich folgende Angaben:

I. Dauer der Tätigkeit als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (§ 3 FAO)

Ich bin seit _____ zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Innerhalb der letzten sechs Jahre war ich wenigstens drei Jahre anwaltlich tätig.

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 4 a und 6 FAO)

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse füge ich anliegend folgende Lehrgangsbescheinigungen bei:

1. Fachanwaltslehrgang (§ 4 Abs. 1, 2 FAO, §§ 4 a, 6 Abs. 1, 2 FAO):

Name des Instituts: _____

Dauer des Lehrgangs: vom _____ bis _____

a) Zeugnis/Bescheinigung (§ 6 Abs. 1, 2 FAO) vom _____

b) Aufsichtsarbeiten, die alle Lehrgangsbereiche erfassen - mindestens drei - (§ 6 Abs. 2 c FAO)

2. Anderweitiger Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 Abs. 3 FAO): ggf. weitere Ausführungen auf einem gesonderten Blatt

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§§ 5 und 6 Abs. 3 FAO)

Agrarrecht	80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14 m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.
Arbeitsrecht	100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche und rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.
Bank- und Kapitalmarktrecht	60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 I Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
Bau- und Architektenrecht	80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14 e Nr. 1 und 2 beziehen.
Erbrecht	80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf alle in § 14 f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.
Familienrecht	120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

Gewerblicher Rechtsschutz	80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.
Handels- und Gesellschaftsrecht	80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14 i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.
Insolvenzrecht	<p>1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;</p> <p>2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereiche.</p> <p>3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:</p> <p>a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachverwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.</p> <p>b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren</p> <p>4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen. Verwalter und Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.</p>
Informationstechnologierecht (IT-Recht)	50 Fälle aus allen in § 14 k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14 k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14 k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- und Schiedsverfahren) sein. Ebsolche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.
Medizinrecht	60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14 c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
Sozialrecht	60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.
Steuerrecht	50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.
Strafrecht	60 Fälle, davon 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.
Transport- und Speditionsrecht	80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14 g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
Urheber- und Medienrecht	80 Fälle aus allen Bereichen des § 14 j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14 j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.
Verkehrsrecht	160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser Bereiche mindestens 5 Fälle.
Versicherungsrecht	80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
Verwaltungsrecht	80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.

Zum Nachweis meiner besonderen praktischen Erfahrungen füge ich eine Fallliste bei, die die Angaben gem. § 6 Abs. 3 FAO (Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens) enthält. Mir ist bekannt, dass auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen sind.

Ich versichere, dass die in der beigefügten Liste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt von mir bearbeitet wurden.

IV. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für das Antragsverfahren in Höhe von derzeit 350,00 € habe ich auf das Konto der Rechtsanwaltskammer, Oldenburgische Landesbank AG, BLZ: 280 200 50, Konto-Nr.: 1429164500, überwiesen.

V. Fachgespräch

Ich bin bereit, ggf. an einem Fachgespräch gemäß § 7 der Fachanwaltsordnung teilzunehmen.

(Ort und Datum)

(eigenhändige Unterschrift)